

Prüfungsordnung des Fachbereichs 4 der Fachhochschule Frankfurt am Main für den Studiengang Sozialpädagogik vom 25. April 2001;

hier: Bekanntmachung

Nach § 38 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) wird hiermit die von der Fachhochschule Frankfurt am Main beschlossene o. a. Prüfungsordnung veröffentlicht. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 10. Dezember 2001

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**

HI 1.4 — 486/278 (1) — 14

StAnz. 1/2002 S. 46

Vorbemerkung:

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes hat der Fachbereich 4 der Fachhochschule Frankfurt am Main die nachstehende Prüfungsordnung am 25. April 2001 erlassen. Die Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 28. März 2001 und wurde durch den Präsidenten der Fachhochschule Frankfurt am Main gemäß § 94 Abs. 4 HHG am 16. August 2001 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis**1. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Prüfungsleistungen
- § 5 Studienleistungen
- § 6 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen und Bildung der Noten
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen
- § 10 Freiversuch
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsamt
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungskommissionen

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 16 Zweck der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Studienleistungen
- § 18 Studienbegleitende Prüfungsleistungen des Grundstudiums
- § 19 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

3. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 20 Zweck der Diplomprüfung
- § 21 Studienleistungen des Hauptstudiums
- § 22 Studienbegleitende Prüfungsleistungen des Hauptstudiums
- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Meldung und Zulassung zur Diplomarbeit
- § 25 Bearbeitungszeit, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 26 Kolloquium zur Diplomarbeit
- § 27 Diplomzeugnis und Bildung der Gesamtnote
- § 28 Diplomurkunde

4. Abschnitt: Einstufungsprüfung

- § 29 Voraussetzung und Zweck der Einstufungsprüfung
- § 30 Durchführung der Einstufungsprüfung

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 31 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

- § 32 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
 § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
 § 34 In-Kraft-Treten

Anlagen 1 bis 7

- Anlage 1 Studieninhalte der Prüfungsfächer
 Anlage 2 Studienprogramm
 Anlage 3 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung
 Anlage 4 Diplomzeugnis
 Anlage 5 Diplomurkunde
 Anlage 6 Diploma Supplement
 Anlage 7 Umrechnung deutscher Noten in ECTS-grades Umrechnungstabelle (ECTS-Notenkonversion)

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester.
 (2) Das Studium gliedert sich in:
 1. das Grundstudium von drei Semestern
 2. das Hauptstudium von vier Semestern. Im Hauptstudium ist ein Prüfungssemester für die Diplomarbeit und das Kolloquium zur Diplomarbeit enthalten.
 (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 120 Semesterwochenstunden.

§ 2

Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences den akademischen Grad

Diplom-Sozialpädagogin (Fachhochschule)

oder

Diplom-Sozialpädagoge (Fachhochschule)

§ 3

Prüfungsaufbau

- (1) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Sie besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den in § 18 genannten Prüfungsfächern.
 (2) Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Sie besteht aus folgenden Teilen:
 1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den in § 22 genannten Prüfungsfächern,
 2. der Diplomarbeit,
 3. dem Kolloquium zur Diplomarbeit.
 (3) Zusätzlich sind im Grund- und im Hauptstudium Studienleistungen zu erbringen, deren Bestehen ebenfalls Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung ist.

§ 4

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind begrenzt wiederholbar. Näheres hierzu regelt § 11.

Prüfungsleistungen sind:

1. die studienbegleitenden Prüfungen der Diplom-Vorprüfung in den in § 18 genannten Prüfungsfächern des Grundstudiums,
2. die studienbegleitenden Prüfungen der Diplomprüfung in den in § 22 genannten Prüfungsfächern des Hauptstudiums,
3. die Diplomarbeit,
4. das Kolloquium zur Diplomarbeit.

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind schriftlich durch Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten wie Hausarbeiten oder mündlich zu erbringen. Art und Dauer der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in § 18 und § 22 geregelt.

(2) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit festgelegten Hilfsmitteln mit den gängigen Theorien und Methoden des Faches das gestellte Problem erkennen und lösen kann.

Klausurarbeiten sind Einzelarbeiten. Finden sonstige schriftliche Arbeiten wie zum Beispiel Hausarbeiten als Gruppenarbeiten statt, müssen die individuellen Leistungen der einzelnen Kandida-

tin oder des einzelnen Kandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die schriftlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, im Fall der letzten Wiederholungsprüfung sind sie von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Ende der Prüfung abgeschlossen sein.

(3) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

1. Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung mit höchstens drei Kandidatinnen oder Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt.
2. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
3. Studierende desselben Studienganges sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist und die räumlichen Verhältnisse es zulassen. Dies gilt nicht für Studierende, die sich zum selben Termin der Prüfung unterziehen.

Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten sind Zuhörende ausgeschlossen.

(4) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 5

Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind Leistungsnachweise, die der Eigen- und Fremdkontrolle dienen. Studienleistungen können durch:

1. Klausuren,
2. schriftliche Ausarbeitungen,
3. Referate,
4. Fachgespräche,
5. Literaturberichte oder Dokumentationen,
6. Arbeitsberichte, Protokolle,

entweder einzeln oder kombiniert erbracht werden. Die Form, in der eine Studien- bzw. Teilstudienleistung zu erbringen ist, wird von der fachvertretenden Professorin oder dem fachvertretenden Professor zu Beginn des Semesters festgelegt. Die Studienleistung ist durch einen eigenständigen fachlichen Beitrag in einem größeren Umfang zu erbringen.

(2) Die Fächer, in denen Studienleistungen zu erbringen sind, sind für das Grundstudium in § 17, für das Hauptstudium in § 21 festgelegt.

(3) Bestandene Studienleistungen und Teilstudienleistungen können nicht wiederholt werden. Nichtbestandene Studienleistungen und Teilstudienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

(4) § 4 Abs. 2, 3 und 4 gilt entsprechend. Die Regelungen für letztmalige Wiederholungen finden keine Anwendung; Studienleistungen und Teilstudienleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

§ 6

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen ist die Angabe einer Nachkommastelle erforderlich. Dabei können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Setzt sich eine Studienleistung aus mehreren Teilstudienleistungen zusammen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt (arithmetischen Mittel) der Noten der einzelnen Teilstudienleistungen.

Es muss dabei nicht jede Teilstudienleistung für sich bestanden sein.

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note beziehungsweise die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

(3) Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer auf eine Note gemäß Abs. 1. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gebildet; Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote für die Diplom-Vorprüfung (vgl. § 19) und der Gesamtnote für die Diplomprüfung (vgl. § 27) werden die Noten mit der ersten Dezimale verwendet; Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen und deren Übertragung auf andere Studiengänge wird nach einem Punktsystem verfahren, welches das europäische Kredittransfer-System berücksichtigt. Die erreichten Leistungspunkte werden der Kandidatin oder dem Kandidaten bescheinigt.

Die Umrechnung deutscher Noten in die Noten/grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erfolgt gemäß der Umrechnungstabelle (ECTS-Notenkonversion) in Anlage 7.

§ 7

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Hessischen Hochschulgesetzes besitzt und für den Studiengang Sozialpädagogik immatrikuliert ist. § 31 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt
2. die für die jeweilige Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland aus Gründen endgültig nicht bestanden hat, die auch in dem jeweiligen Studiengang an der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences zum endgültigen Nichtbestehen geführt hätten oder
4. wenn sie oder er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Einer besonderen Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung bedarf es nicht.

1. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt die Anmeldung bei Prüfungsbeginn mit einem Anmeldebogen, welcher von der Studierenden oder dem Studierenden auszufüllen ist. Dieser Anmeldebogen wird dann gegen die Aufgabenstellung eingetauscht. Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die Bearbeitungszeit. Während der Bearbeitungszeit bei Klausurarbeiten bzw. bei Ausgabe der Aufgabenstellung bei sonstigen schriftlichen Arbeiten werden die Anmeldebogen durch Lichtbildausweis-

kontrolle überprüft. Sofern die Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen gefordert wird und nachgewiesen werden muss, ist gleichzeitig die gemäß Ziff. 2 ausgegebene Bestätigung vorzulegen.

2. Der Prüfungsausschuss kann bei schriftlichen Prüfungsleistungen eine Voranmeldung vorschreiben, insbesondere wenn Zulassungsvoraussetzungen festgelegt sind. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, erhält die Studierende oder der Studierende darüber eine Bestätigung.
3. Ein Nichterscheinen gilt als nicht angemeldet. Ist eine Voranmeldung zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen vom Prüfungsausschuss festgelegt, so wird eine Studierende oder ein Studierender, welche oder welcher an einer Prüfung teilnimmt, ohne die Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen zu haben, sofort von der Prüfung ausgeschlossen.
4. Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist eine Voranmeldung bis 30 Vorlesungstage vor dem Beginn des Prüfungstermines erforderlich. Spätestens drei Vorlesungstage vor dem Prüfungstermin wird der Prüfungsplan ausgehängt. Der Prüfungsplan muss für jede Kandidatin und jeden Kandidaten die folgenden Angaben enthalten:
 - Tag und Uhrzeit der Prüfung,
 - Angabe des Raumes, in dem die Prüfung stattfindet und
 - die Zusammensetzung der Prüfungskommission.
 Die Anmeldung erfolgt durch die Anwesenheit bei Prüfungsbeginn. Ein Nichterscheinen gilt als nicht angemeldet.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, Wiederholungsfristen ohne triftigen Grund nicht einhält oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis oder die Nichteinhaltung von Wiederholungsfristen geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

Bereits vorliegende abgeschlossene Prüfungsteile sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Betrifft die Täuschung oder der Ordnungsverstoß eine Prüfungsleistung im Rahmen der Freiversuchsregelung gemäß § 10, so kann der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten bestimmte oder alle Freiversuche entziehen.

(4) Für Studienleistungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungs- und Studienleistungen des Grundstudiums bestanden sind.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums bestanden sind und die Diplomarbeit und das Kolloquium zur Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit oder das Kolloquium zur Diplomarbeit endgültig nicht bestanden, so erhält die Kandidatin

oder der Kandidat vom Prüfungsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung durch das Prüfungsamt ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 10

Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und in dem empfohlenen Studiensemester bzw. zu dem vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden.

(2) Der Termin zur Ablegung des Freiversuchs kann auf Antrag bei Studienzeiten im Ausland, bei Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes, hinausgeschoben werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen können unbeschadet der Regelung in § 11 zur Notenverbesserung auf Antrag einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein weiterer Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(2) Die Diplomarbeit und das Kolloquium zur Diplomarbeit können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Diplomarbeit ist nur mit einem neuen Thema möglich. Die Abgabe der neuen Diplomarbeit muss innerhalb eines Jahres nach schriftlicher Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen. Ein nicht bestandenes Kolloquium muss im darauffolgenden Semester wiederholt werden.

(3) Werden die in Abs. 2 genannten Wiederholungsfristen nicht eingehalten, gilt die jeweilige Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, es liegen Gründe vor, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat. Die nicht zu vertretenden Gründe sind gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend zu machen. Es gilt § 8.

(4) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Ist eine nochmalige Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung des Hauptstudiums nicht mehr möglich, muss eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden. Diese ist dann Teil der zweiten Wiederholungsprüfung. Die Mindestdauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt 15 Minuten, ihre Höchstdauer 30 Minuten.

Sobald feststeht, dass eine nochmalige Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in den Prüfungsfächern des Hauptstudiums nicht mehr möglich ist, lädt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Prüfungskommission zur Ergänzungsprüfung. Die Ergänzungsprüfung findet innerhalb von 8 Wochen nach dieser Ladung statt, wobei die vorlesungsfreien Zeiten nicht in diese Frist mit eingehen.

(6) Die mündlichen Ergänzungsprüfungen werden als Einzelprüfungen abgelegt; dabei ist ein Protokoll nach § 4 Abs. 3 anzufertigen. Die Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Kommt zwischen den beiden Prüfenden keine Einigung über die Note zustande, so wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

Die Prüfungsleistung ist insgesamt bestanden und wird mit der Note „ausreichend“ bewertet, wenn in der Ergänzungsprüfung mindestens die Note „befriedigend“ (3,0) erreicht wurde.

(7) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung des Hauptstudiums ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Endnote aus der nicht bestandenen Prüfungsleistung und der Ergänzungsprüfung nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist
oder
2. wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angaben von Gründen der Ergänzungsprüfung fernbleibt. Macht die Kandidatin oder der Kandidat Gründe für das Fernbleiben geltend, so sind diese der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Es gilt der § 8.

Eine Ergänzungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

(8) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung der Prüfungsleistung oder eine Ergänzungsprüfung nicht mehr möglich ist. Die Kandidatin oder der Kandidat ist zu exmatrikulieren. Bescheide über das endgültige Nichtbestehen erteilt das Prüfungsamt; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. In diesem Studiengang wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Sozialpädagogik im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das europäische Kredittransfer-System wird hierbei berücksichtigt.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend.

(4) Die Anrechnung einer Diplomarbeit oder eines Kolloquiums zur Diplomarbeit ist nicht möglich. Ausgenommen sind Diplomarbeiten, welche im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft an einer ausländischen Partnerhochschule durchgeführt und betreut werden.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 13

Prüfungsamt

(1) Das Prüfungsamt ist zuständig für alle zentralen Fragen der Organisation des Prüfungswesens. Es achtet zusammen mit den Fachbereichen darauf, dass die Prüfungen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften durchgeführt werden.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes hat in Prüfungsangelegenheiten ein umfassendes Informationsrecht. Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes kann an Sitzungen des Prüfungsausschusses des Fachbereiches und an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Das Prüfungsamt erhält ohne gesonderte Anforderung je ein Exemplar aller Einladungen, Beschlüsse und Protokolle des Prüfungsausschusses des Fachbereiches.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes entscheidet über Widersprüche gegen Verfahren und Entscheidungen im Zusammenhang mit Praktika, Berufspraktischen Semestern, Studienleistungen und Prüfungsleistungen. Sie oder er fordert die Beteiligten zur Stellungnahme auf und gibt Gelegenheit, dem Widerspruch abzuwehren.

§ 14

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss.

Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, Bildung der Prüfungskommissionen,

2. Bestimmung der Termine der zulassungspflichtigen Prüfungsleistungen,
3. Anrechnung von anderweitig erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen,
4. Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Dekanin als Vorsitzende oder der Dekan als Vorsitzender,
2. drei weitere Professorinnen oder Professoren und zwei Studierende, die sich noch nicht zur Diplomarbeit gemeldet haben. Die Studierenden müssen nicht Mitglied des Fachbereichsrates sein. Für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses — mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans — wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

Auf Beschluss des Fachbereichsrates kann abweichend von Abs. 2 Ziff. 1 anstelle der Dekanin oder des Dekans eine Professorin oder ein Professor zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden bestellt werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt, die Professorinnen und Professoren für drei Jahre, die Studierenden für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Namen der Mitglieder im Fachbereich durch Aushang und dem Prüfungsamt durch schriftliche Mitteilung bekannt.

(4) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ist mindestens sieben Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Bei Entscheidungen, welche Lehrveranstaltungen betreffen, die für den Studiengang von anderen Fachbereichen erbracht werden ist von dort eine Professorin oder ein Professor hinzuzuziehen, welcher vom jeweiligen Fachbereichsrat bestimmt wird.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungsleistungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 15

Prüferinnen und Prüfer, Prüfungskommissionen

(1) Prüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten abgenommen, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Hochschulprüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.

(2) Für die Durchführung von mündlichen Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums zur Diplomarbeit werden vom Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen gebildet.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer bzw. die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig, spätestens drei Vorlesungstage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 16

Zweck der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Studienganges Sozialpädagogik, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 17

Studienleistungen des Grundstudiums

Während des Grundstudiums sind im Studiengang Sozialpädagogik folgende Studienleistungen in den Lernbereichen (Lb) zu erbringen:

Bezeichnung des Studienfaches	empfohlenes Studiensemester	Art der Studienleistung
Einführung in Geschichte und Berufsfelder der Sozialen Arbeit (Lb 1)	1./2. Sem.	s. § 5, Abs. 1
Einführung in die Sozialisations-thematik (Lb 3)	1./2. Sem.	s. § 5, Abs. 1
Einführung in Methoden und Medien in der Sozialen Arbeit (Lb 5)	1./2. Sem.	s. § 5, Abs. 1

Zwei zusätzliche Studienleistungen nach Wahl in den fünf Lernbereichen.

§ 18

Studienbegleitende Prüfungsleistungen des Grundstudiums

(1) Während des Grundstudiums sind im Studiengang Sozialpädagogik folgende studienbegleitende Prüfungsleistungen in den empfohlenen Studiensemestern zu erbringen:

Bezeichnung des Prüfungsfaches	empfohlenes Studiensemester	Art und Dauer der Prüfungsleistung
Grundlagen des Sozialrechts (Lb 2)	2. Sem.	Klausur (90 Min.)
Wohlfahrtsstaatliche Konzeptionen und sozio-ökonomische Realitäten (Lb 4)	2. Sem.	Klausur (90 Min.)
Berufsfeldspezifischer Einsatz von Medien und Methoden (Lb 5)	3. Sem.	Hausarbeit (4 Wo.)

(2) Die studienbegleitende Prüfungsleistung „Berufsfeldspezifischer Einsatz von Medien und Methoden“ setzt die Studienleistung „Einführung in Methoden und Medien in der Sozialen Arbeit“ voraus.

§ 19

Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

(1) Die für den Abschluss der Diplom-Vorprüfung erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen sollen bis zum Ende des 3. Semesters erbracht worden sein.

(2) Das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung wird ausgestellt, wenn die Studienleistungen des Grundstudiums (§ 17) und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Grundstudiums (§ 18) mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(3) Zur Ausstellung des Zeugnisses der Diplom-Vorprüfung sind bei der oder bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses alle erforderlichen Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen vorzulegen. Die Ausstellung des Zeugnisses der Diplom-Vorprüfung kann nur abgelehnt werden, wenn nicht alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

(4) Das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung enthält die für den Abschluss der Diplom-Vorprüfung erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen und deren jeweilige Note sowie eine Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung. Zur Dokumentation der differenzierten Bewertung wird vor der Notenstufe in Worten in Klammern — bei der Gesamtnote ohne Klammern — die Note als Dezimalzahl angegeben. Die Gesamtnote errechnet sich als Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 3 und Abs. 5.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem es ausgestellt wird. Es wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der Leiterin oder Leiter des Prüfungsamtes unterzeichnet (Anlage 3).

3. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 20

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 21

Studienleistungen des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

Bezeichnung des Studienfaches	empfohlenes Studiensemester	Art der Studienleistung
Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit (Lb 2)	4.—6. Sem.	s. § 5, Abs. 1
Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit (Lb 4)	4.—6. Sem.	s. § 5, Abs. 1
Methoden, Medien und Interventionsformen in der Sozialen Arbeit (Lb 5)	4.—6. Sem.	s. § 5, Abs. 1

Zusätzlich 5 auf das Theorie-Praxis-Projekt bezogene Studienleistungen, die auf mindestens drei der 5 Lernbereiche verteilt werden müssen. Diese Studienleistungen sollten im 4., 5. oder 6. Semester erworben werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Studienleistungen des Hauptstudiums ist der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums, nachgewiesen durch das unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 ausgestellte Zeugnis der Diplom-Vorprüfung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22

Studienbegleitende Prüfungsleistungen des Hauptstudiums

(1) Ein Teil der Diplomprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den nachfolgend genannten Prüfungsfächern des Hauptstudiums.

Bezeichnung des Prüfungsfaches	empfohlenes Studiensemester	Art und Dauer der Prüfungsleistung
Geschichte und Berufsfelder der Sozialen Arbeit (Lb 1)	6./7. Sem.	Mündl. Prüfung (30—45 Min.)
Humanwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit (Lb 3)	6./7. Sem.	Mündl. Prüfung (30—45 Min.)
Theorie-Praxis-Projekt	6. Sem.	Klausur (90 Min.)

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums ist der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums, nachgewiesen durch das unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 ausgestellte Zeugnis der Diplom-Vorprüfung.

§ 23

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme, die sich auf ein Fachgebiet ihres oder seines Studienganges beziehen, selbstständig auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

Die Diplomarbeit ist in Schriftform vorzulegen.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat schlägt eine am Studiengang Sozialpädagogik mitwirkende Professorin oder mitwirkenden Professor als Referentin oder Referenten für ihre oder seine Diplomarbeit vor. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht. Das Thema der Diplomarbeit wird von der Referentin oder dem Referenten festgelegt; der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Das Thema der Diplomarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. Die Referentin oder der Referent berät die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Diplomarbeit. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ernennt eine Korreferentin oder einen Korreferenten.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit von höchstens zwei Personen angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 24

Meldung und Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Die Meldung zur Diplomarbeit soll am Ende des 6. Semesters erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann Termine für die Meldung festlegen.

(2) Die Meldung zur Diplomarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Bei der Meldung sind vorzulegen:

1. Zeugnis der Diplom-Vorprüfung,
2. der Nachweis, dass alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums und die Studienleistungen des Hauptstudiums bis auf höchstens zwei bestanden sind,
3. eine Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung als Studierende oder Studierender oder als Externe oder Externer im gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
4. die Angabe des von der Referentin oder dem Referenten festgelegten Themas der Diplomarbeit mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Referentin oder des Referenten, dass sie oder er die Betreuung übernimmt.
5. der Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat mindestens seit dem Semester der Meldung zur Diplomarbeit im Studiengang Sozialpädagogik eingeschrieben ist.

(3) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Diplomarbeit.

Wird die Zulassung versagt, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(4) Wird die Zulassung ausgesprochen, bestätigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema, Bearbeitungsbeginn und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit sowie die Referentin oder den Referenten und bestimmt die Korreferentin oder den Korreferenten. Dies ist durch einen Zulassungsbescheid aktenkundig zu machen.

§ 25

Bearbeitungszeit, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Wird die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt oder handelt es sich um eine Arbeit, die experimentelle oder sonstige spezielle Beobachtungen oder Erhebungen zum Inhalt hat, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt sechs Monate.

Die Bearbeitungszeit kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden, höchstens jedoch um zwei Monate.

(2) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Wird die Diplomarbeit wiederholt, ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Diplomarbeit ist fristgerecht im Dekanatssekretariat des Fachbereichs in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Das Abgabedatum wird aktenkundig gemacht.

(4) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit — bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechenden Anteil der Arbeit — selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Prüferinnen oder Prüfer sind die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent. Kommt zwischen den beiden Prüferinnen oder Prüfern keine Einigung über die Note zustande, so wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Das Bewertungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit abgeschlossen sein. Die Bewertung der Diplomarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Kolloquiumstermin bekannt gegeben.

§ 26

Kolloquium zur Diplomarbeit

(1) In dem Kolloquium zur Diplomarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat die Ergebnisse ihrer oder seiner Diplomarbeit gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Die Kolloquien finden mindestens einmal je Semester in den vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeiträumen statt. Diese werden zu Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gegeben.

Über zusätzliche Kolloquiumstermine entscheidet der Prüfungsausschuss. An den Kolloquien nehmen alle Kandidatinnen und Kandidaten teil, die ihre Diplomarbeit bis spätestens drei Wochen vor dem Beginn des Kolloquiumszeitraumes abgegeben haben und deren Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Wurde die Diplomarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, kann auch das Kolloquium auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(4) Die Meldung zum Kolloquium erfolgt spätestens drei Wochen vor Beginn des Kolloquiumszeitraumes und ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Bei der Meldung ist der Nachweis zu erbringen, dass alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums gemäß § 22 und alle Studienleistungen des Hauptstudiums gemäß § 21 bestanden sind. Zum Kolloquium wird die Kandidatin oder der Kandidat zugelassen, die oder der diesen Nachweis erbracht hat und deren oder dessen Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die oder der Vorsitzende kann eine Kandidatin oder einen Kandidaten zu dem Kolloquium unter dem Vorbehalt zulassen, dass die Kandidatin oder der Kandidat den Nachweis zu einem festgesetzten Termin, spätestens bis zum Beginn des Kolloquiumszeitraumes erbringt. Entscheidungen über eine Nichtzulassung sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Einzeltermine für die Kolloquien werden spätestens fünf Tage vor dem Beginn des Kolloquiumszeitraumes in einem Prüfungsplan durch Aushang bekannt gegeben. Der Prüfungsplan muss für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten die folgenden Angaben enthalten:

1. den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten,
2. den Tag und die Uhrzeit des Kolloquiums,
3. die Angabe des Raumes, in dem das Kolloquium stattfindet,
4. die Zusammensetzung der Prüfungskommission.

Der Aushang des Prüfungsplanes gilt als Ladung.

(6) Das Kolloquium wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, welche aus den beiden Prüferinnen oder Prüfern der Diplomarbeit besteht. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen erhöht sich die Dauer entsprechend der Anzahl der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten.

(7) Die Note für das Kolloquium wird von der Prüfungskommission unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums in Abwesenheit der Kandidatin oder des Kandidaten festgesetzt.

Kommt zwischen den beiden Prüferinnen oder Prüfern keine Einigung über die Note zustande, so wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

(8) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten, das von einem Mitglied der Prüfungskommission geführt wird. Das Ergebnis des Kolloquiums ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben. Die Note ist zu begründen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dies unverzüglich nach ihrer Bekanntgabe beantragt. Die Begründung ist im Protokoll festzuhalten.

Als Zuhörerinnen und Zuhörer sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie — mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten — andere Professorinnen und Professoren und Studierende des Studienganges zugelassen, jedoch keine Kandidatinnen und Kandidaten, die im gleichen Zeitraum zum Kolloquium gemeldet sind. Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten weitere Zuhörerinnen oder Zuhörer ausschließen. Die Durchführung des Kolloquiums darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 27

Diplomzeugnis und Bildung der Gesamtnote, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Diplomzeugnis, das vom Fachbereich ausgestellt wird (Anlage 4).

(2) Das Diplomzeugnis enthält folgende Angaben:

1. das Thema der Diplomarbeit und die Note der Diplomarbeit,
2. die Note des Kolloquiums zur Diplomarbeit,
3. die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Diplomprüfung und deren Noten,
4. die Gesamtnote der Diplomprüfung.

Zur Dokumentation der differenzierten Bewertung wird vor der Notenstufe in Worten in Klammern bei der Gesamtnote ohne Klammern — die Note als Dezimalzahl angegeben. Auf Antrag werden zusätzlich erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen als Wahlfächer entweder mit der Note oder mit der Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ ausgewiesen.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird gemäß § 6 Abs. 3 bis 5 gebildet aus:

1. dem arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
 2. der Note der Diplomarbeit,
 3. der Note des Kolloquiums zur Diplomarbeit,
- mit einer Gewichtung von 5 zu 4 zu 1.

(4) Das Diplomzeugnis wird von der Dekanin oder von dem Dekan und der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes unterzeichnet. Das Diplomzeugnis trägt das Datum des Tages des Kolloquiums.

(5) Dem Diplomzeugnis wird das in der Anlage 6 ausgewiesene Diploma Supplement beigelegt.

§ 28

Diplomurkunde

Gleichzeitig mit dem Diplomzeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Diplomurkunde (Anlage 5) mit dem Datum des Diplomzeugnisses, in der die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet wird. Die Diplomurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences versehen.

Absolventinnen wird der Diplomgrad auf Antrag in der männlichen Form verliehen. Ebenfalls auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen ist auch der Studiengang anzugeben.

4. Abschnitt: Einstufungsprüfung

§ 29

Voraussetzung und Zweck der Einstufungsprüfung

Bewerberinnen und Bewerber, die eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) besitzen und die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums im Studiengang Sozialpädagogik erforderlich sind, können die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung beantragen.

Durch die Einstufungsprüfung soll festgestellt werden, welche Studien- und Prüfungsleistungen sowie Semester erlassen werden können und für welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber nach Maßgabe der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen wie die Vergaberordnung zuzulassen ist.

§ 30

Durchführung der Einstufungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist schriftlich zu stellen. Er ist bis zum 1. März eines jeden Jahres für das Wintersemester und bis zum 1. September eines jeden Jahres für das Sommersemester an das Prüfungsamt der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdeganges,
2. Öffentlich beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen der geforderten Zeugnisse, die für den Nachweis der nach § 63 HHG geforderten Hochschulzugangsberechtigung für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums notwendig sind,
3. Sonstige, zum Nachweis der in § 29 angesprochenen besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse in Frage kommenden Unterlagen, insbesondere Zeugnisse,
4. Eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Einstufungsprüfung oder eine Diplom-Vorprüfung/Zwischenprüfung oder eine Diplom-/Abschlussprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in demselben/gleichnamigen oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prü-

fungsanspruch verloren hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden, d. h. nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Anhand der eingereichten Unterlagen überprüft das Prüfungsamt, ob

1. eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG vorliegt,
2. die in § 29 angesprochenen besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium erworben wurden,
3. die Bewerberin oder der Bewerber die in Abs. 1 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
4. die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Einstufungsprüfung oder eine Diplom-Vorprüfung/Zwischenprüfung oder eine Diplom-/Abschlussprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in demselben/gleichnamigen oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden, d. h. nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

Ist eine der in Ziff. 1, 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder liegt ein für die Aufnahme eines Studiums geltender Versagungsgrund nach Ziff. 4 vor, wird der Zulassungsantrag sofort abgelehnt. Das Prüfungsamt erteilt dann einen schriftlichen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) Sind die vom Prüfungsamt zu prüfenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, werden die Unterlagen an den Prüfungsausschuss des Fachbereiches für den Studiengang Sozialpädagogik weitergeleitet.

Der Prüfungsausschuss kann die Bewerberin oder den Bewerber zur Darlegung und Erläuterung der von der Bewerberin oder dem Bewerber angegebenen und nachgewiesenen besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse zu einem persönlichen Gespräch einladen. Das Gespräch soll auch dazu dienen, die vom Prüfungsausschuss zu treffende Entscheidung, welche studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen in der Einstufungsprüfung erbracht, d. h. geprüft und im Bestehensfall als erlassen angesehen werden könnten, vorzubereiten. Gleichzeitig kann sich die Bewerberin oder der Bewerber über die, diesem Studiengang zugrunde liegenden Anforderungen und über Verfahrensabläufe informieren.

Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und des persönlichen Gespräches mit der Bewerberin oder dem Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Einstufungsprüfung. Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, so erteilt das Prüfungsamt auf der Grundlage der Entscheidung des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(4) Wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, teilt das Prüfungsamt dies der Bewerberin oder dem Bewerber in einem Zulassungsbescheid mit und fordert zur Gebührenzahlung auf.

Der Prüfungsausschuss legt schriftlich fest, welche studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen geprüft werden und in welcher Form die Prüfung abzulegen ist.

Für die Durchführung der Einstufungsprüfung und die Bewertung der zu prüfenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen gelten die §§ 4, 5, 6 und 8 entsprechend.

(5) Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn jede der festgelegten studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder bei unbenoteten Studienleistungen die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ lautet. Über die bestandene Einstufungsprüfung ist ein Zeugnis zu erteilen, das von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereiches unterzeichnet wird. Das Zeugnis gibt Auskunft über die Bewertung der im Rahmen der Einstufungsprüfung erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen und legt fest, welche der im Studiengang Sozialpädagogik zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen anerkannt bzw. erlassen werden und für welches Semester eine Zulassung möglich ist.

Das Zeugnis über die Einstufungsprüfung ist neben allen weiteren Unterlagen bei einer Bewerbung um einen Studienplatz im höheren Fachsemester beizufügen.

(6) Wurde auch nur eine der festgelegten studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) oder bei unbenoteten Studienleistungen nicht mit der Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet, so gilt die gesamte Einstufungsprüfung als nicht bestanden. Der Prü-

fungsausschuss erteilt einen schriftlichen, mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Eine nicht bestandene Einstufungsprüfung kann nur einmal frühestens zum nächsten Aufnahmetermin wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

Ist die Wiederholung der Einstufungsprüfung nicht bestanden und damit die Einstufungsprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(7) Für die Durchführung der Einstufungsprüfung wird eine Gebühr in Höhe von 200,— Euro (€) erhoben. Die Prüfungsgebühr wird vor Beginn der Prüfung fällig; sie wird vom Prüfungsamt eingezogen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31

Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten entsprechend berichtigt und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung oder Studienleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Studienleistung oder Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Prüfungsleistung oder Studienleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung oder Studienleistung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidungs Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 32

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsamt zu erheben und schriftlich zu begründen. Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes fordert den Prüfungsausschuss und eventuell beteiligte Prüferinnen und Prüfer zur Stellungnahme auf und gibt ihnen Gelegenheit, dem Widerspruch abzuweichen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erteilt die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes unverzüglich den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird der Kandidatin oder dem Kandidaten Einsicht in alle sie oder ihn betreffenden Prüfungsunterlagen einschließlich der Prüfungsprotokolle und etwaiger Gutachten gewährt.

§ 34

In-Kraft-Treten, Aufhebung bisherigen Rechts und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozialpädagogik vom 17. Mai 1983 ABl. 1983, S. 1037 wird aufgehoben.

(3) Für Studierende, die vor In-Kraft-Treten der vorliegenden Prüfungsordnung ihr Studium begonnen haben, gilt folgende Übergangsfrist: Studierende, die das Studium nicht abgeschlossen haben, setzen ihr Studium sechs Jahre nach In-Kraft-Treten der vorliegenden Prüfungsordnung gemäß dieser Prüfungsordnung fort. § 12 gilt sinngemäß.

(4) Studiengangwechsler müssen ihr Studium nach der Prüfungsordnung abschließen, die für das Semester gilt, in das sie eingestuft wurden.

Frankfurt am Main, 17. August 2001

Prof. Herbert S w o b o d a
Dekan des Fachbereichs 4

Anlage 1
zur Prüfungsordnung des Fachbereichs 4 der Fachhochschule
Frankfurt am Main für den Studiengang Sozialpädagogik vom
25. April 2001

Studieninhalte der Prüfungsfächer

Inhalte des Grundstudiums:

Lernbereich 1: Geschichte und Berufsfelder der Sozialen Arbeit

- Geschichte der Sozialen Arbeit
- Theorien der Sozialen Arbeit
- Organisation der Sozialen Arbeit und berufliches Handeln

Lernbereich 2: Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit

- Familien- und Jugendhilferecht
- Sozialhilfe- und allgemeines Sozialverwaltungsrecht
- Rechtsstaat und Sozialstaat

Lernbereich 3: Humanwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit

- Sozialisierungstheoretische Grundlagen und Fragestellungen
- Schnittbereiche von Themen und Theorien der Sozialisation und Erziehung
- Einführende Betrachtungen zum Verhältnis von Gesellschaft und Individuum

Lernbereich 4: Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit

- Wohlfahrtsstaat
- Wirtschafts- und Sozialpolitik
- Theorien und Modelle gesellschaftlicher Prozesse
- Wirtschafts- und Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland

Lernbereich 5: Methoden, Medien und Interventionsformen in der Sozialen Arbeit

- Methodische Ansätze in der Sozialen Arbeit
- Grundlagen und Konzepte soziokultureller Arbeit
- Problem- und berufsfeldorientiertes Handeln

Inhalte des Hauptstudiums:

Lernbereich 1: Geschichte und Berufsfelder der Sozialen Arbeit

- Entwicklungsgeschichte der Fachwissenschaft Soziale Arbeit
- Soziale Arbeit als Profession
- Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit

Lernbereich 2: Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit

- Sozialpädagogische Interventionsansätze im Ehe- und Familienrecht
- Kinder- und Jugendhilferecht
- Sozial- und Verwaltungsrecht
- Straf-, Strafprozess- und Strafvollzugsrecht einschließlich sozialwissenschaftlicher Bezüge
- Jugendstrafrecht und Jugendkriminologie
- Berufsrecht der Sozialen Arbeit
- Arbeitsweltbezogene sozialpädagogische Interventionspunkte
- Sozialpädagogische Interventionsansätze im Bereich des Zivilrechts
- Internationale Rechtsvergleiche bezüglich Sozialer Arbeit und europarechtliche Bezüge

Lernbereich 3: Humanwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit

- Theorien zum Verhältnis von Gesellschaft und Persönlichkeit
- Theorien und Empirie der Erziehung und Bildung
- Theorien und Empirie zu Bedingungen, Auslösefaktoren, Erscheinungsformen und Folgen menschlichen Verhaltens
- Theorien und Empirie sozialer Interaktion, Kommunikation und Kooperation
- Kultur- und Medientheorien

Lernbereich 4: Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit

- Funktion und Entwicklung ökonomischer, politischer und sozialer Systeme
- Wohlfahrtsmodelle und Sozialpolitik
- Analysen von Lebenslagen und sozialem Wandel
- Geschichte, Ideen und Entwicklung sozialer und politischer Bewegungen
- Sozialwirtschaft und Dienstleistungsökonomik

Lernbereich 5: Methoden, Medien und Interventionsformen in der Sozialen Arbeit

- Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden
- Strategien und Methoden in der Sozialen Arbeit
- Adressatenbezogene Arbeit mit kreativen Medien

Das Theorie-Praxis-Projekt, das auf die Komplexität der Problemlagen sozialpädagogischer Praxis ausgerichtet ist.

Anlage 2
zur Prüfungsordnung des Fachbereichs 4 der Fachhochschule Frankfurt am Main für den Studiengang Sozialpädagogik
vom 25. April 2001

Studienprogramm mit credit points

Grundstudium

Sem. 1.	Veranstaltung	Pflichtfach	Wahlpflichtfach	Std.	Studienleistung	Prüfungsleistung	credit points
	Einführung in die Sozialisierungsthematik	X		2	mündl. oder schriftl.		5
	Einführung in Geschichte und Berufsfelder der Sozialen Arbeit	X		2	mündl. oder schriftl.		5
	Einführung in Methoden und Medien der sozialen Arbeit	X		2			2
	Wohlfahrtsstaatliche Konzeptionen und sozio-ökonomische Realitäten	X		2			4
	Grundlagen des Sozialrechts	X		2			4
	Wahlpflichtfach 1 gemäß § 17 PO FbP		X	2	mündl. oder schriftl.		6
	Wahlpflichtveranstaltung*		X	2			1
	Wahlpflichtveranstaltung		X	2			1
	Wahlpflichtveranstaltung		X	2			1
	Wahlpflichtveranstaltung		X	2			1
Summe credit points							30

Sem. 2.	Veranstaltung	Pflichtfach	Wahlpflichtfach	Std.	Studienleistung	Prüfungsleistung	credit points
	Einführung in die Sozialisationsthematik	X		2			2
	Einführung in Geschichte und Berufsfelder der Sozialen Arbeit	X		2			2
	Einführung in Methoden und Medien der sozialen Arbeit	X		2	mündl. oder schriftl.		4
	Wohlfahrtsstaatliche Konzeptionen und sozio-ökonomische Realitäten	X		2		Klausur	8,5
	Grundlagen des Sozialrechts	X		2		Klausur	8,5
	Wahlpflichtveranstaltung		X	2			1
	Wahlpflichtveranstaltung		X	2			1
	Wahlpflichtveranstaltung		X	2			1
	Wahlpflichtveranstaltung		X	2			1
	Wahlpflichtveranstaltung		X	2			1
Summe credit points							30

Sem. 3.	Veranstaltung	Pflichtfach	Wahlpflichtfach	Std.	Studienleistung	Prüfungsleistung	credit points
	Berufsfeldspezifischer Einsatz von Medien und Methoden	X		4		Hausarbeit	11
	Wahlpflichtfach 1 gemäß § 17 PO FbP Vertiefung		X	2	mündl. oder schriftl.		6
	Wahlpflichtveranstaltung Vertiefung		X	2			2,5
	Wahlpflichtveranstaltung Vertiefung		X	2			2,5
	Wahlpflichtveranstaltung Vertiefung		X	2			2,5
	Wahlpflichtveranstaltung Vertiefung		X	2			2,5
	Wahlpflichtveranstaltung		X	2			1
	Wahlpflichtveranstaltung		X	2			1
	Wahlpflichtveranstaltung		X	2			1
Summe credit points							30

* jeweils wählbar aus dem Studienangebot des Grundstudiums

Hauptstudium

Sem. 4.	Veranstaltung	Pflichtfach	Wahlpflichtfach	Std.	Studienleistung	Prüfungsleistung	credit points
	Theorie-Praxis-Projekt	X		6			6
	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	X		2	mündl. oder schriftl.		6
	Wahlpflichtfach 1 gemäß § 21 PO FbP		X	2	mündl. oder schriftl.		5
	Wahlpflichtfach 1 gemäß § 21 PO FbP		X	2	mündl. oder schriftl.		5
	Wahlpflichtfach 1 gemäß § 21 PO FbP		X	2	mündl. oder schriftl.		5
	Wahlpflichtveranstaltung*		X	2			1
	Wahlpflichtveranstaltung		X	2			1
	Wahlpflichtveranstaltung		X	2			1
Summe credit points							30

Sem. 5.	Veranstaltung	Pflichtfach	Wahlpflichtfach	Std.	Studienleistung	Prüfungsleistung	credit points
	Theorie-Praxis-Projekt	X		6			5
	Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	X		2	mündl. oder schriftl.		6
	Methoden, Medien und Interventionsformen in der Sozialen Arbeit	X		2	mündl. oder schriftl.		6
	Wahlpflichtfach 1 gemäß § 21 PO FbP		X	2	mündl. oder schriftl.		5
	Wahlpflichtfach 1 gemäß § 21 PO FbP		X	2	mündl. oder schriftl.		5
	Wahlpflichtveranstaltung		X	2			1
	Wahlpflichtveranstaltung		X	2			1
	Wahlpflichtveranstaltung		X	2			1
Summe credit points							30

Sem. 6.	Veranstaltung	Pflichtfach	Wahlpflichtfach	Std.	Studienleistung	Prüfungsleistung	credit points
	Theorie-Praxis-Projekt	X		6		Klausur	9
	Humanwissenschaftliche Grundlagen in der Sozialen Arbeit	X		2		mündl. Prüfung (30–45 Min.)	8
	Geschichte und Berufsfelder der Sozialen Arbeit	X		2		mündl. Prüfung (30-45 Min.)	8
	Wahlpflichtveranstaltung		X	2			1
	Wahlpflichtveranstaltung		X	2			1
	Wahlpflichtveranstaltung		X	2			1
	Wahlpflichtveranstaltung		X	2			1
	Wahlpflichtveranstaltung		X	2			1
Summe credit points							30

Sem. 7.	Veranstaltung	Pflichtfach	Wahlpflichtfach	Std.	Studienleistung	Prüfungsleistung	credit points
	Diplomarbeit und Kolloquium zur Diplomarbeit						
Summe credit points							30

* jeweils wählbar aus dem Studienangebot des Hauptstudiums

Anlage 3
zur Prüfungsordnung des Fachbereichs 4 der Fachhochschule
Frankfurt am Main für den Studiengang Sozialpädagogik vom
25. April 2001

Fachhochschule Frankfurt am Main —
University of Applied Sciences
Fb 4 (einfügen Namen)

Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

Frau/Herr
geboren am _____ in _____
hat das Grundstudium im Studiengang
Sozialpädagogik

erfolgreich abgeschlossen.

Sie/Er hat die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht:

Prüfungsleistungen:

Lernbereich 2: Grundlagen des Sozialrechts	Note () _____
Lernbereich 4: Wohlfahrtsstaatliche Konzeptionen und sozio-ökonomische Realitäten	() _____
Lernbereich 5: Berufsfeldspezifischer Einsatz von Medien und Methoden	() _____

Studienleistungen:

Lernbereich 1: Einführung in Geschichte und Berufsfelder der Sozialen Arbeit	Note () _____
Lernbereich 3: Einführung in die Sozialisations-thematik	() _____
Lernbereich 5: Einführung in Methoden und Medien in der Sozialen Arbeit	() _____
Wahlpflichtfach im Lernbereich	() _____
Wahlpflichtfach im Lernbereich	() _____
Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung beträgt: — Notenstufe in Worten —*	x,x

Frankfurt am Main, den (Tag der Ausstellung)

Die Leiterin/Der Leiter
des Prüfungsamtes

Die Dekanin/Der Dekan

* Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

Einzelbewertungen:

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mit Erfolg teilgenommen (a) = anerkannter, an einer anderen Hochschule erbrachter Leistungsnachweis

Anlage 4
zur Prüfungsordnung des Fachbereichs 4 der Fachhochschule
Frankfurt am Main für den Studiengang Sozialpädagogik vom
25. April 2001

Fachhochschule Frankfurt am Main —
University of Applied Sciences
Fb 4 (einfügen Name)

DIPLOMZEUGNIS

Frau/Herr _____
geboren am _____ in _____
hat im Studiengang Sozialpädagogik die Diplomprüfung als
DIPLOM-SOZIALPÄDAGOGIN (FACHHOCHSCHULE)
DIPLOM-SOZIALPÄDAGOGE (FACHHOCHSCHULE)
mit folgenden Bewertungen abgelegt:

Diplomarbeit

Thema: _____

Kolloquium zur Diplomarbeit:

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Mündliche Prüfungen:

Lernbereich 1: Geschichte und Berufsfelder
der Sozialen Arbeit () _____

Lernbereich 3: Humanwissenschaftliche Grundlagen
der Sozialen Arbeit () _____

Klausur:

Theorie-Praxis-Projekt () _____

Die Gesamtnote des Diplomzeugnisses beträgt: x,x
— Notenstufe in Worten —*

Frankfurt am Main, den (Tag des Kolloquiums)

Die Leiterin/Der Leiter
des Prüfungsamtes

Die Dekanin/Der Dekan

* Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus den Noten der studienbe-
gleitenden Prüfungsleistungen (50%), der Diplomarbeit (40%) und
des Kolloquiums zur Diplomarbeit (10%).

Einzelbewertungen:

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mit Erfolg teil-
genommen (a) = anerkannter, an einer anderen Hochschule erbrach-
ter Leistungsnachweis

Anlage 5
zur Prüfungsordnung des Fachbereichs 4 der Fachhochschule
Frankfurt am Main für den Studiengang Sozialpädagogik vom
25. April 2001

Fachhochschule Frankfurt am Main —
University of Applied Sciences

Diplom

LOGO

Die Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied
Sciences verleiht

Frau/Herr _____

geboren am _____

in _____

aufgrund der am _____

im Fb 4 (einfügen Name)

im Studiengang _____

Sozialpädagogik

bestandenem Diplomprüfung den akademischen Grad

Diplom-Sozialpädagogin (Fachhochschule)

Diplom-Sozialpädagoge (Fachhochschule)

Frankfurt am Main, den (Datum des Diplomzeugnisses)

Die Präsidentin/Der Präsident

Die Dekanin/Der Dekan

Anlage 6
zur Prüfungsordnung des Fachbereichs 4 der Fachhochschule
Frankfurt am Main für den Studiengang Sozialpädagogik vom
25. April 2001

This Diploma Supplement follows the model developed by the Eu-
ropean Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The
purpose of the supplement is to provide sufficient independent
data to improve the international „transparency“ and fair acade-
mic and professional recognition of qualifications. It is designed to
provide a description of the nature, level, context, content and sta-
tus of the studies that were pursued and successfully completed by
the individual named on the original qualification to which this
supplement is appended.

1. Holder of the qualification

Family name: _____

Given name: _____

Date of birth: _____

2. The qualification

Name of the qualification and title conferred: Diplom-Sozial-
pädagogin (Fachhochschule), Diplom-Sozialpädagoge (Fach-
hochschule)

Main fields of study: History of the profession and current stuc-
ture of professional practice methods and media in Social Edu-
cation, the role of the state, society and economy, society and
individual, legislation and institutions, practical projects in-
cluding 10 weeks of practicum outside the Fachhochschule

Status of awarding institution: Fachhochschule Frankfurt am
Main — University of Applied Sciences has been a state run in-
stitution of higher education since 1971 under the German
Higher Education Framework Act and under the State of Hesse
Higher Education Acts.

Language of instruction: German

3. Level of qualification

Level of qualification: Undergraduate degree programme

Official length of programme: 3,5 years (7 semesters), each se-
mester including 19 weeks and an average of 20 contact hours
per week.

Access requirements: Grammar School certificate („Abitur“;
13 school years completed) or Specialised Upper Secondary
School certificate („Fachoberschule“; 12 school years com-
pleted, also including professional orientation).

„Numerus Clausus“-selection according to average mark of
school leaving certificate (60% of course enrolment) and ac-
cording to time span between issue of school leaving certificate
and course application date (40%)

4. Contents and results gained

Mode of study: Full-time (FT)

Programme requirements: the programme requires to pass
7 examinations (restricted repetition) and 13 other assessments
as well as the successful completion of a written final project
thesis (3 months work, „Diplomarbeit“)

Programme details and individual grades/marks obtained: See
attached document

Grading scheme: (1) sehr gut — very good, (2) gut — good, (3)
befriedigend — satisfactory, (4) ausreichend — pass, (5) nicht
ausreichend — fail

5. Function of the qualification

Access to further study: The degree qualifies for graduate stu-
dies of any kind.

Professional status: After graduation it is necessary for profes-
sional practice to pursue a one year guided professional expe-
rience which leads to governmental professional accreditation.

6. Additional information

Further information sources: Hessisches Ministerium für Wis-
senschaft und Kunst (State Ministry), www.hmwk.hessen.de,
Rheinstraße 23—25, D-65185 Wiesbaden,

7. Certification of the Supplement

Date: _____

Signature: _____ Seal

Capacity: _____

Anlage 7
zur Prüfungsordnung des Fachbereichs 4 der Fachhochschule
Frankfurt am Main für den Studiengang Sozialpädagogik vom
25. April 2001

Umrechnung deutscher Noten in ECTS-grades
— Umrechnungstabelle (ECTS-Notenkonversion) —

Deutsches System	⇒	ECTS	⇒	Deutsches System
1,0 ≤ Note ≤ 1,29...	A	hervorragend/ excellent	1,0	sehr gut
1,3 ≤ Note ≤ 1,59...	B	sehr gut/ very good	1,3	sehr gut
1,6 ≤ Note ≤ 2,59...	C	gut/ good	2,0	gut
2,6 ≤ Note ≤ 3,59...	D	befriedigend/ satisfactory	3,0	befriedigend
3,6 ≤ Note ≤ 4,09...	E	ausreichend/ sufficient	3,7	ausreichend
4,1 ≤ Note ≤ 4,59...	FX	nicht bestanden/ fail	5,0	nicht bestanden
4,6 ≤ Note	F	nicht bestanden/ fail	5,0	nicht bestanden